Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen" Gemeinde Unterwaldhausen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 41)

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1 LBO

1. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden.

2. Mauern

Mauern sind nicht zulässig

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

Begründung in der Fassung vom 23.03.2022 Zuletzt geändert:

Anerkannt: Aufgestellt: Altshausen.

Altshausen, den 23.03.2022 geändert: den 15.03.2023

Dipl. Ing. Roland Groß

Bürgermeister Dr. Jochen Currle